



An

BTSV Präsidium
BTSV Jugendausschuss
BTSV Landesfachwarte
BTSV Bezirks- und Kreisvorsitzende
BTSV Bezirks- und Kreisfachwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirksfachlehrwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirks- und Kreis-Schiedsrichterfachwarte
(über Landesfachwarte)

BTSV Präsidium
Fritz Unger / Jürgen Geyer
Klinglerstr. 18 • 96465 Neustadt b. Coburg
09568-4057 • fritz.unger@t-online.de

Neustadt b. Coburg, 06.11.2021

Aktuelle Regelung zum BTSV-Trainings-/Wettkampfbetrieb Stand: 06.11.2021

Grundlagen für die Sportausübung

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G) – Gültig bis: 24.11.2021

NEU

Corona-Virus Handlungsempfehlungen des BLSV vom 06.11.2021

Sportausübung wie folgt zulässig

NEU!

Inzidenz von 35 für den Sportbetrieb

Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird ab-elöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Folgender Sport ist somit grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktsport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Wichtig:

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt Indoor aber weiterhin breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete – unabhängig ob Betreiber, Veranstalter, Besucher, Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige.

Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.

BTSV Briefkopf Version V4.0-21.07.2020	Präsident Fritz Unger Klinglerstr. 18 96465 Neustadt b. Coburg ☎ +49-(0)9568-859539 ✉ fritz.unger@t-online.de	Präsidium Fritz Unger Arnold Petersen Jürgen Geyer Hubert Neeb Teresa Menninger Webseite des BTSV http://www.btsv.eu	BTSV Geschäftsstelle Ostrandstr. 16 87616 Marktoberdorf ☎ +49-(0)8342-9181024 ✉ office@btsv.eu	Bankverbindung Bank: Stadtparkasse München Inhaber: BTSV IBAN: DE76 7015 0000 0028 217 750 BIC: SSKMDEMMXX Register-Nr. VR 5296 Sitz: Registergericht München Steuer-Nr.: 143/211/10658
		Präsident Vize-Präsident Finanzen Vize-Präsident Sport Referent für Rechtswesen Landesjugendwartin		



Die folgende Grafik stellt dies nochmals bildlich dar.

Bitte beachten Sie aber jederzeit auch die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Regelungen, wonach sich dann auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 06.11.):	
Bayernweite „Corona-Ampel“	
	Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten - Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb) Ausgenommen: Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G) - In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht
	Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten - Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht Ausgenommen: Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)
	Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht. - Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich - Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL - Nutzung von Umkleiden und Duschen - Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich - Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard - Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht - In geschlossenen Räumen Maskenpflicht - Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen
Weitere Regelungen	
	Regionaler Hotspot: Liegt in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über 300 und zugleich die Auslastung der Intensivbetten über 80%, so greifen für diesen Landkreis / diese kreisfreie Stadt die Regelungen der Stufe Rot.
	Ausgenommen von Testpflichten sind: - Geimpfte & genesene Personen - Kinder bis zum 6. Geburtstag - Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen - Noch nicht eingeschulte Kinder
	Bei freiwilliger Anwendung von 2G bzw. 3G plus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden: - Wegfall der Maskenpflicht - Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel

NEU!

Aktuellen Werte, welche für die Ampel-Einstufung relevant sind?

Beachten Sie hierbei grundsätzlich die Veröffentlichungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörde, wo die relevanten Werte aktuell liegen. Darüber hinaus sind diese auch im Internet unter folgenden Links zu finden:

- 7-Tage-Inzidenz:

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

- Intensivbetten-Belegung sowie neu-aufgenommene Covid-19-Patienten in bayerischen Krankenhäusern:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#wKennzahlen

- Auslastung der Intensivbetten auf Kreisebene:

<https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>



NEU!

Krankenhausampel

Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt. Die dazugehörigen Maßnahmen gelten dann bayernweit.

• Stufe Gelb:

Sobald entweder innerhalb der letzten 7 Tage bayernweit mehr als 1.200 Personen Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden (das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner)

oder

bayernweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind

• Stufe Rot:

Sobald mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.

NEU!

Regelung - bei Stufe Gelb

Sobald **Stufe Gelb** erreicht ist, treten bayernweit folgende Beschränkungen in Kraft:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen).
- 3G wird zu 3Gplus: Gilt in allen Bereichen außer in Schulen, Hochschulen und bei außerschulischen Bildungsangeboten (einschl. berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen).
- 3Gplus wird zu verpflichtendem 2G: Dies gilt für Clubs, Diskotheken oder vergleichbaren Freizeiteinrichtungen

NEU!

Regelung - bei Stufe Rot

Sobald **Stufe Rot** erreicht ist, treten bayernweit die folgenden Beschränkungen in Kraft:

- Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die sonst nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach **2G** zugänglich.
 - Ausgenommen sind die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und körpernahe Dienstleistungen
→ hier bleibt es bei 3Gplus.
 - Ebenfalls ausgenommen sind Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

NEU!

Neu eingeführte regionale Hotspotregelung?

Angesichts des unterschiedlichen Infektionsgeschehens gilt ab sofort auch eine regionale Hotspotregelung: In Landkreisen / kreisfreien Städten,

- in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mind. 80% ausgelastet sind

und

- in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird,



NEU!

Was muss ich bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr beachten?

Der Sportbetrieb kann wie oben dargestellt weiter komplett aufrechterhalten werden. Wichtig ist jedoch, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt Indoor breitflächig der 3G-Grundsatz zutrifft: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!

Weitere Verschärfungen der 3G-Regelung treten je nach Einstufung der Corona-Ampel in Kraft.

Da die 3G-Regelung bzw. auch 3G plus / 2G nur im Innenbereich Anwendung findet (ab einer Inzidenz von 35), so findet 3G / 3G plus / 2G für Sporttreibende im Freien keine Anwendung, auch wenn Duschen, Umkleiden und/oder Toiletten im Innenbereich benutzt werden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt der 3G-Grundsatz unabhängig der 7-Tage-Inzidenz von 35 – in diesem Fall haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete Zutritt.

NEU!

Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen?

Ja, die Nachweise sind im Falle der 3G / 3G plus / 2G Regelungen möglichst vollständig zu kontrollieren. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.

NEU!

Muss ich als Verein die Überprüfung der 3G-Regelung dokumentieren?

Der Anbieter bzw. Veranstalter ist zu einer zweiwöchigen Aufbewahrung der Testnachweise bzw. der vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Grundsätzlich besteht auch kein Recht eines Verantwortlichen, dauerhaft abzuspeichern, ob eine Person anlässlich der Prüfung der 3G-Regel angegeben hat, geimpft, getestet oder genesen zu sein. Sie dürfen maximal für die Dauer von vier Wochen abspeichern, dass die 3G-Regel geprüft und die Voraussetzungen eingehalten wurden.

Eine längere Speicherdauer setzt die Einwilligung des Betroffenen voraus, das gleiche gilt auch für den Umstand, dass das Impfdatum und der Umstand, dass eine Person geimpft ist, abgespeichert wird. Sowohl Speicherdauer (dauerhaft) als auch das Datum geimpft und wann genau, kann nur abgespeichert werden, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. So Sie diese nicht einholen wollen/können, wird empfohlen, dass nur für die Dauer von vier Wochen dokumentiert wird, dass die 3G-Regel geprüft wurde und die Voraussetzungen vorlagen. Sie müssen nicht hinterlegen, welche der Voraussetzungen vorlag. Sie müssen die Betroffenen darüber hinaus in jedem Fall darüber informieren, dass Sie diese Daten nur für die Dauer von vier Wochen und nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung abspeichern und nicht für andere Maßnahmen verwenden/an Dritte übermitteln.

Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz über 35 einen 3G-Nachweis erbringen?

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Verein.



Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept ausarbeiten und entsprechend beachten. Neben der Ausarbeitung ist dies auch unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen.

Vermeidung von jeglichem **Körperkontakt** und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m außerhalb des Spiels (u.a. bei Begrüßung, Jubel, Verabschiedung).

Räumlichkeiten auf dem Sportgelände

Umkleidekabinen und Duschen können benutzt werden. Dabei sind die lokale Hygieneschutzmaßnahmen zu beachten.

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

In den Umkleideräumen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung.

In Umkleidekabinen gilt eine Maskenpflicht.

Indoor Sport

Empfehlung des BLSV

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine **ausreichende kontinuierliche** Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Zuschauer

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für Sportveranstaltungen gilt folgendes:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität bei zu 100% genutzt werden
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50% der weiteren Kapazität des Veranstaltungsortes genutzt werden, jedoch max. 25.000 Personen
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden
- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt eine ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen ist. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben. Ebenso gilt für Veranstaltungen ab 1.000 Personen inzidenzunabhängig die 3G-Regelung!

Dabei ist u.a. auf folgende Punkte zu achten:



- Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein Mindestabstand von 1,5m sicherzustellen.

Detailregelungen zum Sportbetrieb

Die gemeinsame Nutzung des Spielballs / der Indica / des Rings ist erlaubt. Vor und nach dem Training wird eine Desinfizierung, bzw. Reinigung des Sportgeräts empfohlen. Weiter wird eine Desinfektion der Hände vor und nach dem Training empfohlen.

Trainings- oder Mannschaftsbesprechungen während des Sportausübung sind unter Einhaltung von Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand von 1,5m abzuhalten.

Betreten der Sportanlage

Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber, oder bei einem positiven Test ist das Betreten der Sportanlage untersagt.

Das Betreten der Sportanlage ist in folgenden Fällen untersagt:

- bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber
- bei unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (schlechte Sauerstoffversorgung)
- bei einem positiven Test
- bei Kontakt zu Personen mit COVID-19-Erkrankung in den letzten 14 Tagen

Ist die 3G-Regelung gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schüle-rinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerscheines, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Der Mindestabstand von 1,5m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).



NEU!

Bei Ampel-Stufe Grün ist die medizinische Maske („OP-Maske“) der Maskenstandard. Außerdem wird wie folgt differenziert:

Außerdem wird ab sofort wie folgt differenziert:

- **Unter freiem Himmel** gib es generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht, außer bei der praktischen Sportausübung. Ausgenommen sind u.a. jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten (wie bisher auch) die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Maskenpflicht entfällt, wenn 2G bzw. 3Gplus Anwendung findet.

Ab Ampel-Stufe Gelb ist die FFP2-Maske der Maskenstandard.

Der zuständige Vereinsvertreter informiert die Sportler über die Möglichkeit der Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser. Dazu sind Einweghandtücher zu verwenden. Er weist außerdem auf die Desinfektion der Hände hin. Es empfiehlt sich aber die Regelung, dass die Sportler selbständig Desinfektionsmittel und Handtücher zur Eigenbenutzung mitbringen.

Es wird empfohlen, dass der Verein weiterhin am Eingang der Sportanlage Aushänge über örtliche Regelungen anbringt, u.a. Informationen darüber, unter Bedingungen ein Betreten der Sportanlage verboten ist.

Minderjährige Sportler dürfen von den Personensorgeberechtigten unter Einhaltung der Regeln beim Training begleitet werden, solange dadurch kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Zusätzliche Hinweis aus der Handlungsempfehlung (06.11.2021) vom BLSV:

Wie hat der Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenen-Nachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder

Weiter ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind auch Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel **bis** 1.000 Personen.



NEU!

2G (Geimpft, Genesen) und 3G plus (Geimpft, Genesen, PCR-Test)

Die Anwendung von 2G bzw. 3G plus kann für Veranstaltungen oder den Betrieb von Sportstätten freiwillig umgesetzt werden. Bei der freiwilligen Anwendung von 2G bzw. 3G plus gelten nochmals weitere Erleichterung.

- **2G** = Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene
- **3G plus** = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis eines PCR-Tests. Die Anerkennung anderweitiger Tests (Schnell- bzw. Selbsttest) sind bei der Anwendung von 3G plus nicht möglich.

Auch hauptberuflich sowie ehrenamtliche Tätige im Verein sind von der entsprechenden Nachweispflicht (auch bei 2G bzw. 3G plus) nicht mehr befreit.

NEU!

Erleichterungen bei 2G bzw. 3G plus?

Bei der freiwilligen Anwendung von 2G bzw. 3G plus sind lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende Erleichterungen möglich:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Wird die Anwendung von 3G plus aufgrund der Einstufung in der Corona-Ampel gesetzlich angeordnet, greifen diese Erleichterungen nicht. Bei einer Verschärfung zu 2G sind die genannten Erleichterungen dagegen weiterhin zulässig.

Voraussetzung

Entschließen Sie sich dazu, 2G bzw. 3Gplus freiwillig anzuwenden, so sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Erkenntlicher Hinweis gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern der Sportanlage auf diese Zugangsbeschränkungen
- Sicherstellung durch Zugangskontrollen, dass nur Personen nach 2G bzw. 3Gplus die Sportanlage bzw. die Veranstaltung betreten
- Vorabanzeige der entsprechenden Zugangsbeschränkungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde

Im Falle einer Verschärfung anhand der Einstufung der Corona-Ampel zu 3G plus bzw. 2G wird die entsprechende Umsetzung gesetzlich vorausgesetzt.

Berufs- und Leistungssportler

Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler ist entsprechend der geltenden Regelungen vollumfänglich erlaubt.

Neustadt b. Coburg, 06.11.2021

Fritz Unger
BTSV Präsident

Schwabach, 06.11.2021

Jürgen Geyer
BTSV Vize-Präsident Sport